

II-4976 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DIPL.ING. GÜNTER HAIDEN

BUNDESMINISTER

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.01041/25 -Pr.5/79

WIEN, 1979 03 22

BÜRO: 1010 WIEN, STUBENRING 1

TELEPHON 57 56 55/3390

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

2318/AB

1979 -03- 26

Parlament

zu 2339/J

1010 Wien

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr.Hafner und Genossen, Nr.2339/J
vom 26.1.1979 betr. Arbeitsplatz-
sicherung f.d.Absolventen d.Förster-
schulen

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr.Hafner und Genossen, Nr.2339/J, betreffend Arbeits-
platzsicherung für die Absolventen der Försterschulen beehere ich mich
wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Eine Nachpraxis für Absolventen der Försterschulen ist gesetzlich nicht
vorgeschrieben.

Die Ausbildung in den Försterschulen ist durch Verordnung vom 19.Juli 1972,
BGBI.Nr.316 geregelt und endet mit der Reifeprüfung. Im Zuge dieser Ausbil-
dung ist am Ende des 3. und 4.Jahrganges eine Pflichtpraxis vorgesehen.
Die Österreichischen Bundesforste haben insbesondere für die Pflichtpraxis I
nach dem 3.Jahrgang, die 3 1/2 Monate dauert, folgende Praxisplätze zur
Verfügung gestellt:

Jahr	Zahl der Schüler im 3. Jahrgang Bruck und Gainfarn	Zahl der Praktikanten bei der ÖBF	d.s. %
1976	36	19	53%
1977	65	39	60%
1978	54	36	67%
1979	66	42	64%

Da die Österreichischen Bundesforste rund ein Drittel der beforsterten Waldfläche verwalten, haben sie einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Ausbildung des Försternachwuchses geleistet.

Zu Frage 2:

Die im Lehrplan für höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft vorgeschriebenen Pflichtpraxen sind Unterrichtsveranstaltungen und können daher nicht Gegenstand von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung sein.

Um die Unterbringung der Absolventen der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft sind die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Arbeitsmarktverwaltung bereits bemüht, wobei auch geprüft wird, ob zur weiteren Unterbringung der Einsatz von Mitteln nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erfolgen kann.

Der Bundesminister:

